RECHT UND SOZIALES | 63 BLW 36 | 8.9.2017

Was gilt bei Eheleuten?

Serie Pflichtteil (2): Auch Ehegatten haben einen Pflichtteilsanspruch, wenn sie vom Erblasser übergangen werden. Dessen Höhe ist vom Güterstand abhängig.

ie Pflichtteilsquote ist immer abhängig von der Anzahl der Pflichtteilsberechtigten. Hat ein nicht verheirateter Erblasser ein Kind, das er enterben will, so kann er durch Eheschließung, Eintragung einer Lebenspartnerschaft oder aber auch durch Adoption weitere Pflichtteilsberechtigte hinzutreten lassen, wodurch sich die Pflichtteilsquote des nichtehelichen Kindes erheblich reduziert. Praxisrelevant ist diese Gestaltungsmöglichkeit vor allem in sogenannten Patchworkfamilien, wenn der neu hinzugetretene Lebenspartner eigene Kinder mit in die Beziehung einbringt.

Beispiel: Der alleinstehende Erblasser hat zwei nichteheliche Kinder. die möglichst wenig erhalten sollen. Deshalb heiratet er seine Bekannte. Dadurch reduziert sich der Pflichtteil der Kinder von je 1/4 bereits auf nur noch je 1/8. Wenn die neue Partnerin noch ein Kind mit in die Beziehung einbringt und dieses vom Erblasser adoptiert wird, beträgt der Pflichtteilsanspruch der leiblichen Kinder des Erblassers nur noch 1/12.

Bei all diesen Konstruktionen sollte man allerdings auch die möglichen



Beratung beim Notar: Der eheliche Güterstand wirkt sich auch auf den Pflichtteil des erbenden Ehegatten aus.

negativen Folgen bedenken. Die Ehe kann scheitern, die adoptierten Abkömmlinge können sich gegen einen wenden, usw. Auch sind stets die steuerrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und sonstigen Konsequenzen mit in den Blick zu nehmen.

Wegen solcher negativen Folgewirkungen sollte z. B. bei Adoption oder Eheschließung daran gedacht werden, dass zugleich ein Pflichtteilsverzicht durch den Adoptierten oder den neuen Ehepartner erklärt wird. Auch ehevertragliche Regelungen, wie z. B. die Vereinbarung einer modifizierten Zugewinngemeinschaft, bei der das durch den vermögenden Ehepartner eingebrachte Vermögen einem Zugewinn entzogen wird, ist

Bei Eheleuten hängt die Pflichtteilsquote des Ehepartners wie auch der gemeinsamen Kinder von dem gewählten eherechtlichen Güterstand entscheidend ab.

Beispiel: Haben die Eheleute durch Ehevertrag Gütertrennung vereinbart, so würde beim Ableben des vermögenden Ehemanns, der seine Frau zur Alleinerbin eingesetzt hat, jedes von z. B. drei Kindern 1/8 erhalten. Wenn die Eheleute nun die Gütertrennung aufheben und in den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft wechseln, reduziert sich die Pflichtteilsquote der Kinder bereits auf 1/12.

Wahl des optimalen Güterstands

Mit dem Wechsel des Güterstandes können auch Vermögenswerte auf den Ehepartner übertragen und dadurch einem Pflichtteilsanspruch entzogen werden.

Beispiel: Die Eheleute sind im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft verheiratet. Der Ehemann verfügt über erhebliches Vermögen, an dem ein von ihm gezeugtes nichteheliches Kind möglichst nicht teilhaben soll. Vereinbaren die Eheleute nun durch Ehevertrag eine Gütergemeinschaft, wird dadurch bereits die Hälfte des Vermögens des Ehemanns auf die Ehefrau übertragen und damit dem Pflichtteilsanspruch des nichtehelichen Kindes entzogen. Allerdings erhöht sich die Pflichtteilsquote des Abkömmlings.

Dieser Güterstandswechsel zur Gütergemeinschaft lohnt sich daher erst dann, wenn das Vermögen des einen Ehegatten mehr als dreimal so groß ist wie das Vermögen des anderen Ehegatten.

Der Vorteil einer Vermögensüber-

ANZEIGE -

Fortsetzung auf Seite 64

Anrechnung auf den Pflichtteil

acht der Erblasser zu Lebzeiten Zuwendungen an Pflichtteilsberechtigte, so kann er verfügen, dass sich diese den Wert der Zuwendung auf den zukünftigen Pflichtteil anrechnen lassen müssen. Die Anrechnung erfolgt nur zwischen dem Schenker und dem Pflichtteilsberechtigten.

Beispiel: Jeder Elternteil hat eine Eigentumswohnung. Der Vater überträgt seine Wohnung dem Sohn unter Anrechnung auf die Pflichtteilsansprüche. Die Mutter tut dies mit ihrer Wohnung auf die Tochter. Stirbt einer der Eltern, so kann das von diesem nicht beschenkte Kind seinen Pflichtteil ungeschmälert gegenüber dem länger lebenden Ehegatten geltend machen. Sind die Eheleute gemeinsam Eigentümer einer Wohnung und schenken diese dem einzigen gemeinschaftlichen Kind, erhält es von jedem Elternteil nur die Hälfte geschenkt, sodass im Todesfall des erstversterbenden Elternteils das Kind sich nur die Hälfte der Zuwendung auf seinen Pflichtteilsanspruch am Nachlass des Erstversterbenden anrechnen las-

Soweit Geldschenkungen erfol-

gen, sollte die Anrechnungsverfügung immer klar formuliert sein, mit den Worten "Schenkung unter Anrechnung auf den Pflichtteil". Falsch ist die Formulierung "Anrechnung auf den Erbteil". Streitanfällig sind Formulierungen, wie "anzurechnen auf den Erb- und Pflichtteil" oder "Zuwendung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge" oder "Zahlung als Muttergut" oder "Vatergut".

Anrechnungsbestimmung muss vor oder spätestens bei der Zuwendung erfolgen. Nachträgli-Anrechnungsbestimmungen sind unwirksam. In der Anrechnungsanordnung kann auch festgelegt werden, mit welchem Wert die Anrechnung erfolgen soll, z. B. bei Grundstücksschenkungen.

Vorsicht! Eine Anrechnung ist nur möglich, wenn die Schenkung an einen Pflichtteilsberechtigten erfolgt. Beschenkt der Erblasser z. B. die ihn pflegende Schwiegertochter, muss sich der Sohn diese Schenkung nicht anrechnen lassen. Kritisch sind auch Zuwendungen an Minderjährige. Hier ist mitunter sogar die Bestellung eines gerichtlichen Ergänzungspflegers erforderlich.

zu denken.



www.markus-brem.de

www.wirthensohn-hugo.de

#7schwaben

64 | **RECHT UND SOZIALES**BLW 36 | 8.9.2017

Was gilt bei ...

Fortsetzung von Seite 63

tragung kann sich allerdings auch in das Gegenteil umwandeln. Haben die Eheleute gemeinsame Kinder und stirbt der Vermögende zuerst, nachdem Gütergemeinschaft vereinbart wurde, so haben die gemeinsamen Kinder eine höhere Pflichtteilsquote, mit der sie dann noch am höheren Nachlass des verbleibenden Ehepartners bei dessen Ableben partizipieren.

Die Vereinbarung einer Gütergemeinschaft ist keine Schenkung an den Ehegatten, außer diese wird mit dem erkennbaren Motiv der Minderung der Pflichtteilsansprüche vorgenommen. Deshalb sollte man stets seine Motive für sich behalten und z. B. nicht im Streit mit dem Enterben als Drohung äußern.

Die Gütergemeinschaftsvereinbarung hat besondere Vorteile, wenn nach einer "Schamfrist" wieder zum Güterstand der Zugewinngemeinschaft zurückgekehrt wird (sogenannte Güterstandsschaukel). Dann reduziert sich wieder die Pflichtteilsquote, während das Vermögen erfolgreich verschoben wurde. Hier ist darauf hinzuweisen, dass es nachvollziehbarer Gründe außerhalb des Pflichtteilsrechts bedarf, damit dieser Weg von einem Gericht nicht als Manipulation zulasten des Pflichtteilsberechtigten enttarnt wird.

Mit der Vereinbarung einer "fortgesetzten Gütergemeinschaft" er- § gibt sich eine weitere Gestaltungsmöglichkeit, die allerdings nicht nur Vorteile hat. Ehevertraglich kann vereinbart werden, dass die Gütergemeinschaft nach dem Tode eines Ehegatten zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt wird. Dann entstehen keine Pflichtteilsansprüche im Todesfall des Erstversterbenden. Der Nachteil ist, dass nach dem Ableben des Längerlebenden das Vermögen automatisch auf die gemeinschaftlichen Abkömmlinge übergeht. Veränderungen sind nicht mehr möglich. Bis dahin verwaltet zwar der längerlebende Ehegatte das Vermögen der Gütergemeinschaft allein. Bei Grundstücksverkäufen etc. ist er aber immer auf die Zustimmung der Abkömmlinge angewiesen.

Auch wer im gesetzlichen Güter-

Restanspruch bei einer Mini-Erbschaft

Wer als Erbe eingesetzt wird, ist nicht enterbt und hat daher auch keine Pflichtteilsansprüche. Dieser Grundsatz könnte nun dazu verleiten, einen missliebigen Pflichtteilsberechtigten zum Erben oder Miterben zu bestimmen, ohne ihm aber noch etwas zu hinterlassen, weil schon zu Lebzeiten alles an die gewünschten "Erben" übertragen oder verschenkt wurde.

Diesen Trick wollte der Gesetzgeber allerdings nicht zulassen und hat deshalb auch einem Erben Pflichtteilsansprüche zugebilligt, wenn der Wert des Erbes geringer ist, als er bekommen würde, wenn er auf den Pflichtteil gesetzt

worden wäre. Hier spricht man von einem sogenannten Pflichtteilsrestanspruch. Diese Differenz zwischen dem Wert der Erbmasse und dem Wert des fiktiven Pflichtteilsanspruchs kann der Erbe, der zugleich Pflichtteilsberechtigter ist, von den zu Lebzeiten des Erblassers Beschenkten erhalten.

Wird die Erbmasse erst dadurch geschmälert, dass der Erbe im Testament mit Vermächtnissen zugunsten Dritter belastet wird, gilt Ähnliches. Hier kann der Erbe die Erfüllung von Vermächtnissen verweigern, soweit ihm weniger verbleibt als sein Pflichtteilsanspruch.

Beispiel: Der Nachlass des Erb-

lassers besteht im Wesentlichen aus einem gemeinsam mit seiner Ehefrau genutzten Einfamilienhaus. Hier kann sich anbieten, den gemeinsamen Sohn zum Erben einzusetzen und dem überlebenden Ehepartner einen umfassenden Nießbrauch am Haus durch ein Vermächtnis einzuräumen. Ein solcher Nießbrauch berechtigt im Regelfall zur umfassenden wirtschaftlichen Nutzung des Hauses einschließlich der Vermietung. Der Wert eines solchen Nießbrauchsvermächtnisses wird in der Regel niedriger sein als der Immobilienwert. Ein Pflichtteilsrestanspruch wird daher kaum entstehen. Allerdings bleibt die Möglichkeit, das Erbe auszuschlagen und den ordentlichen Pflichtteil geltend zu machen.

Pflichtteilsquote in Abhängigkeit der Güterstände

Güterstand	Pflichtteil des Ehegatten neben Abkömmlingen			Pflichtteil je Kind, wenn der Erblasser im Todesfall noch verheiratet war		
				1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Zugewinngemeinschaft (erbrechtliche Lösung)	1/4			1/4	1/8	1/12
Zugewinngemeinschaft (güterrechtliche Lösung)	1/8 zzgl. vorab konkretem Zugewinnausgleich			3/8	3/16	1/8
Gütertrennung	1 Kind: 1/4	2 Kinder: 1/6	3 Kinder: 1/8	1/4	1/6	1/8
Gütergemeinschaft	1/8			3/8	3/16	3/24



Vereinbarung
einer Gütergemeinschaft:
Mit einem notariellen Ehevertrag kann
vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft abgewichen werden.

stand der Zugewinngemeinschaft lebt, hat die Möglichkeit z. B. durch Vereinbarung von Gütertrennung Vermögensmassen an den Pflichtteilsberechtigten vorbeizuleiten. Die Vereinbarung von Gütertrennung nach mehrjähriger Zugewinngemeinschaft führt zur Entstehung eines Zugewinnausgleichsanspruchs. Zur Erfüllung dieses Zugewinnausgleichsanspruchs kann der vermö-

gende Ehegatte nun einen Vermögenswert der in etwa dem Zugewinn entspricht, auf den anderen Ehegatten übertragen, ohne dass dies eine Schenkung wäre, die zu Pflichtteilsergänzungsansprüchen führen könnte. Weil sich aber bei einer nachträglichen Vereinbarung der Gütertrennung eine erhöhte Pflichtteilsquote der Kinder ergibt, kann es sinnvoll sein, später wieder zum

gesetzlichen Güterstand zurückzukehren (Güterstandsschaukel). Allerdings muss auch bei diesem Vorgehen damit gerechnet werden, dass die Pflichtteilsberechtigten dies als rechtsmissbräuchlich angreifen werden.

Ehebedingte Zuwendungen

Schenkungen unter Eheleuten lösen unter bestimmten Bedingungen keine Pflichtteilsergänzungsansprüche der Kinder aus, wenn sie zur Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft dienen.

Beispiel: Die Eheleute leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Das von der Familie bewohnte Haus gehört allerdings dem Ehemann allein. Wenn er nun die Hälfte des Hauses als ehebedingte Zuwendung oder z. B. aus haftungsrechtlichen oder steuerrechtlichen Gründen an seine Ehefrau überträgt, so stellt dies gerade keine Schenkung dar und ist damit pflichtteilsfest.

Eine Schenkung wird dann von der Rechtsprechung als ehebedingte Zuwendung anerkannt, wenn die Leistung z. B. unterhaltsrechtlich geschuldet ist oder wenn die Leistung eine angemessene Gegenleistung für langjährige Dienste und Leistungen des Ehegatten darstellt.

Josef Deuringer

Fachanwalt für Agrarrecht, Augsburg

Nächste Woche: Vererben mit System

Sparzulage für Arbeitnehmer

A uszubildende und Arbeitnehmer mit geringem Einkommen haben bei Vermögenswirksamen Leistungen (VL) Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage. Bis zu 80 € pro Jahr spendiert der Staat für Beschäftigte, die im Jahr weniger als 20 000 € (Ledige) verdienen. Bei gemeinsam veranlagenden Ehepaaren

liegt die Grenze bei 40 000 €. Hat der Sparer einen Bausparvertrag abgeschlossen, liegt die Einkommensgrenze bei 17 900 € (35 800 € bei Verheirateten). Hier gibt es 43 € im Jahr dazu.

Der Antrag für die Arbeitnehmersparzulage erfolgt mit der Steuererklärung durch einfaches AnÜbersicht über die Einzahlungen mitschicken, die man jährlich vom VL-Anbieter bekommt. Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 ist das nicht mehr notwendig. Dann werden alle Daten elektronisch übertragen. Die Zulage wird vom Fiskus dann immer für das abgelaufene Kalenderjahr vorgemerkt. Auf das Konto des Arbeitnehmers fließt sie, wenn der VL-Vertrag ausläuft.

kreuzen. Außerdem muss man die